

Netzwelt Katlenburg-Lindau e.V. gemeinnützige Internetvereinigung

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Netzwelt Katlenburg-Lindau e.V., gemeinnützige Internetvereinigung**“ und hat seinen Sitz in Katlenburg-Lindau, Landkreis Northheim.
Er betreibt eine Homepage mit dem Namen „**www.Netzwelt-KaLi.de**“.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung der Internetnutzung sowie die Gestaltung und kritische Auseinandersetzung von und mit Internetinhalten.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Aufgaben des Vereins

1. Dem Verein obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Technische Unterstützung der Vereinsmitglieder
 - b. Veranstaltung von Workshops und Seminaren
 - c. Unterstützung der örtlichen Schulen, Vereine und Verbände
 - d. Ausbildung für Kommunikations- und Kulturtechniken im Internet
 - e. Pflege der Vereins-Homepage

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften, Gebietskörperschaften, Firmen, Vereine und Verbände werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod - bei juristischen Personen durch Auflösung -, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, und zwar mit einer Frist von ¼ Jahr zum Jahresende.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung.

§ 6

Beiträge - Mittel des Vereins

Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 12,00 €. **Mittel des Vereins dürfen nur für** die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
Bei der ersten Wahl werden der Vorsitzende und der Kassenwart auf drei Jahre gewählt.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - dem Betreuer der Homepage.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß der stv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder über die Homepage und/oder per e-mail über wichtige Angelegenheiten.
3. Über wichtige Angelegenheiten können Mitgliederbefragungen per e-mail vorgenommen werden.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.
2. Sie beschließt über
 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Sie ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen. Beschlüsse nach Abs. 2 a - e sind zulässig.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitglieder mit e-mail-Adresse erhalten die Einladung per bestätigter e-mail. Mitglieder ohne e-mail-Adresse werden durch einfachen Brief eingeladen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladungen durch einfachen Brief ist der Poststempel maßgebend. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich oder per bestätigter e-mail zugegangen sein.
5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
6. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11

Niederschrift

1. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muß ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Der Inhalt der Niederschrift ist auf der Vereins-Homepage den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß von mindestens der Hälfte der Mitglieder beim Vorstand gestellt werden. Dieser hat innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

